

Beilage Δ zum höchsten Decrete vom 17. October 1833 bereits Veranstellungen getroffen worden sind, bis zu Eintritt der neuen Finanzperiode entgegen zu sehen sein dürfte. Nach den Mittheilungen bestehen die Fonds der Anstalten in 666,386 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. reinem Vermögen excl. 53,478 Thlr. 13 Gr. 11 Pf. in unsichern Activis, und höchst wahrscheinlich völlig inexigiblen Forderungen, die jährliche baare Einnahme bei der Hauptkasse durchschnittlich in 15,982 Thlr. 18 Gr. 7 Pf. als: 9,655 Thlr. 3 Gr. Zinsen von Activcapitalien, 1,200 Thlr. Ertrag des Ritterguts Bräunsdorf, 1408 Thlr. 3 Gr. 11 Pf. Receptions- und Erbegebender, 1,133 Thlr. 8 Gr. aus der Bußtagcollectengelder-Kasse, 1,668 Thlr. 3 Gr. Kirchencollectengelder, 235 Thlr. 4 Gr. Strafen wegen verbotenen Spiels, 355 Thlr. 10 Gr. Innungs-Canon, 5 Thlr. 5 Gr. aus den Almosenbüchsen, 322 Gr. 5 Gr. 8 Pf. Insgemein durch Agio-Gewinn.

Wir erlauben uns in dieser Beziehung folgende Bemerkungen: 1. Da bei dem Ministerium des Innern so wie bei dem Ministerium der Justiz, eine besondere Klassenverwaltung nicht statt findet, ohnedieß aus der Staatskasse bedeutende Summen zu Erhaltung dieser Anstalten gezahlt werden müssen, so scheint es uns zu einem einfacheren und minder kostspieligen Rechnungswerk zu führen, und in Uebereinstimmung mit ähnlichen erfolgten Anträgen zu stehen, wenn bald thunlichst die Verwaltung der Capitalfonds besagter Anstalten an die Finanz-Verwaltung überginge, wie bereits die Verwaltung der Lotteriegeschäfte dahin gewiesen worden ist. Wir stimmen daher zwar im Allgemeinen dem gleichlautenden Antrage der 2. Kammer bei, welcher bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Beilage K. zum Budget gestellt worden ist; allein wir halten bedenklich, diesen Antrag auf die Verwaltung des Rittergutes Bräunsdorf, wegen der nahen Verbindung der Bewirthschaftungsweise desselben mit dem Zwecke der dort bestehenden Anstalten, so wie aus demselben Grunde auf die unmittelbar zu den Localitäten der Anstalt gehörigen Grundstücke, z. B. die Gärten und resp. Felder zu Waldheim, Zwickau, Golditz und Sonnenstein, auszudehnen, eben so wie auch nicht die unter dem Capitalvermögen etwa befindlichen Stiftungen mit dem Staatsvermögen zu verschmelzen sein würden. Deshalb beschränken wir unsern Antrag darauf: „daß nach Ablauf der jetzigen Finanzperiode alle nicht zu Stiftungen gehörige Capitalfonds der Straf- und Versorgungsanstalten an die Finanzverwaltung übergehen möchten.“

2. Dürfte allerdings die bedeutende Summe an unverzinslichen Außenständen von 99,256 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. auffällig erscheinen. Es ist aber bereits dieses Bedenken bei den Discussionen in der 2. Kammer durch ministerielle Erklärung (s. Nr. 347. d. Bl. S. 3482.) in der Art erläutert worden, daß jene Summe in 22,900 Thlr. Spitzschein, welche seitdem zurückbezahlt worden, 1,359 Thlr. von in Concurs befangenen Capitalien, 1,060 Thlr. rückständigen Gehaltsabzügen und Collectenertrag, 10,000 Thlr. rückständigen seitdem eingegangenen Lotteriegeldern, 6,147 Thlr. Verpflegungsgeldern und Manufacturresten, 57,790 Thlr. Forderung an das Haus Schönburg für die in Straf- und Versorgungsanstalten, aus den Schönburgischen Receptherrschaften aufgenommenen Personen, besteht. Wir enthalten uns daher eines besondern Antrags, da theils jene unverzinslichen Außenstände inmittelst eingegangen und werbend angelegt sind, theils deren Beziehung nach und nach noch gelingen wird, was aber die letztgedachte Post betrifft, solche mit manchen andern Forderungen an das Haus Schönburg Gegenstand bereits eingeleiteter Verhandlungen ist.

3. Die obangegebenen Einnahmeposten von 1,133 Thlr. 8 Gr. aus der Bußtagcollectengelder-Kasse und 1,668 Thlr. 3 Gr. Kirchencollectengelder, 5 Thlr. 5 Gr. aus den Almosenbüchsen, Summa 2,806 Thlr. 16 Gr. haben uns zu der Betrachtung geführt, daß jene Collecten wohl füglich ganz für die Zukunft in

Wegfall zu bringen sein dürften. — Waren jene Collecten Hilfsmittel zu Unterstützung dieser Anstalten, als sie noch nicht die Eigenschaft unmittelbarer Staatsinstitute erlangt hatten, wie gegenwärtig der Fall ist, so scheint es auch nunmehr nicht ganz geeignet, daß der Staat durch Collecten bei der ihm obliegenden Erhaltung seiner öffentlichen Anstalten sich eine Erleichterung zu verschaffen sucht. Zudem sind alle Gemeinden im Lande durch das Gesetz vom 26. Mai 1834 zu gewissen Beiträgen für die, aus ihrem Gemeindebezirk zu versorgenden Personen verpflichtet und es ist deshalb minder erforderlich, auch noch überdieß das Mitleid in Anspruch zu nehmen. — Die obangegebene Summe, welche durch diese Collecten herbeigezogen wird, ist so verhältnißmäßig gering zu dem übrigen erforderlichen Aufwand und den Staatskräften überhaupt, als daß in dieser Beziehung ein Bedenken gegen den Wegfall entstehen dürfte. — Der geringe Ausfall an der Einnahme würde sich überdieß durch die obbemerkte Einziehung der bis jetzt unverzinslichen Außenstände und durch Ersparnisse decken. — In der Unbedeutlichkeit des Ertrags dieser Collecten und in dem unter „Insgemein“ der Ausgabe aufgenommenen Verlust an den eingehenden devalvirten Münzsorten spricht sich zugleich der Widerwille aus, mit welchem diese Beiträge gegeben zu werden pflegen, was um so erklärbarer ist, als die Gemeinden für ihre Versorgten ohnedieß aus öffentlichen Kassen zahlen müssen, auch sich in den einzelnen Orten so vielseitige Ansprachen zu unmittelbar die Ortsinteressen betreffenden milden Gaben finden. — Auch scheint mir, dem Referenten, die Abstellung dieser Collecten noch besonders deshalb wünschenswerth, weil alle dergleichen Geldeinsammlungen bei den öffentlichen Gottesverehrungen keineswegs zur Beförderung der ungestörten Andacht sich eignen. Bereits sind sie in einigen Gemeinden des Landes so anstößig gefunden worden, daß man den Wegfall mehrerer dergleichen dort schon zur Ausführung gebracht hat, es dürfte daher auch einen wohlthätigen Einfluß auf die weitere Abstellung dieses Uebelstandes äußern, wenn auch hier der Staat mit gutem Beispiel voranginge. Wir finden uns daher bewogen, uns dafür zu erklären: „daß an die hohe Staatsregierung der Antrag gestellt werde, den Wegfall dieser obbemerkten Einsammlungen bald thunlichst zu verfügen.“

Staatsminister v. Lindenau: Ich kann es nicht unerwähnt lassen, daß ich den gewünschten Normaletat für sämtliche hier einschlagende Anstalten der nächsten Stände-Versammlung vorlegen zu können hoffe. Jetzt befindet sich Alles noch in der Entwicklungsperiode, und es müssen über die beantragten neuen Einrichtungen Erfahrungen gesammelt werden, ehe sich über deren Resultat ein bestimmtes Urtheil fällen läßt. Der mitgetheilte Vermögensbestand wird in einigen Posten einer Abänderung unterliegen, ohne jedoch im Hauptresultat eine wesentliche Veränderung zu erleiden.

Der in der Bemerkung der Deputation sub No. 1. gestellte Antrag der letzteren findet einstimmige Genehmigung.

In Bezug auf den Antrag der Deputation sub No. 3. bemerkt

Referent, Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Ich hoffe, daß, da ohnedieß eine solche Summe von mehr als 100,000 Thlr. als ein großes Dispositionsquantum anzusehen ist, dieser verhältnißmäßig unbedeutliche Ausfall wohl durch Ersparnisse zu decken sein würde, zumal da ohnedieß ein Theil der Finanzperiode schon verlaufen ist, und wir nicht auf den sofortigen Wegfall der Collecten angetragen haben. Die nun